WEISSER RING 40 JAHRE
Verbrechensopferhilfe

universität wien
Forschungszentrum Menschenrechte



FACEBOOK-QUIZ „HASSREDE“: WAS WIRD GELÖSCHT?

Mit freundlicher Unterstützung von:

Bundeskanzleramt
Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend

Bundesministerium
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Wie definiert Facebook Hassrede?

"Wir definieren Hassrede als **direkte Angriffe** auf Personen **aufgrund** so genannter **geschützter Merkmale**"

Quelle: https://www.facebook.com/communitystandards/objectionable_content/

Wird folgende Aussage gelöscht?

„Why do Indians always smell like curry? They stink!“



„Why do Indians always smell like curry? They stink!“

Ja.

Dies ist eine Minderwertigkeits-aussage gegenüber Menschen einer bestimmten Nationalität und **nationale Herkunft** gilt als geschütztes Merkmal.



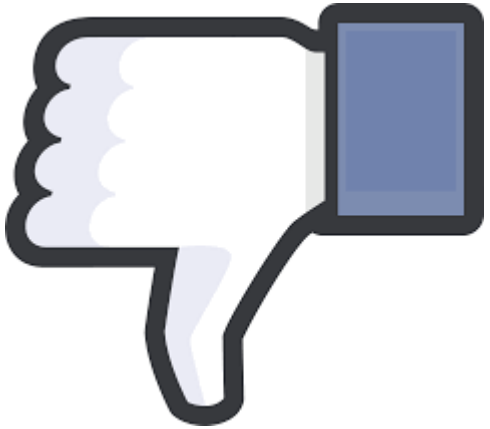
Wird folgende Aussage gelöscht?

„I'll never trust a Muslim immigrant… they're all thieves and robbers.“



„I'll never trust a Muslim immigrant… they're all thieves and robbers.“

Nein.
Zwar zählt die religiöse Zugehörigkeit zu den geschützten Merkmalen, aber hier werden nicht alle Gläubigen beleidigt, sondern „nur“ immigrierte.
Der **Einwanderungsstatus** ist bloß teilweise geschützt.



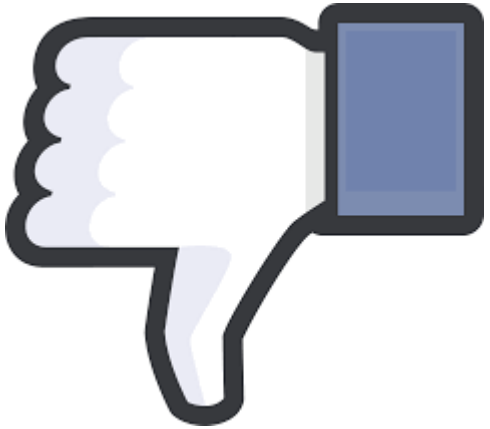
Wird folgende Aussage gelöscht?

„Poor black people should still sit at the back of the bus.“



„Poor black people should still sit at the back of the bus.“

Nein.



Zwar zählt die „**Rasse**“ zu den geschützten Merkmalen, aber hier werden nicht alle Menschen mit dunkler Hautfarbe beleidigt, sondern „nur“ arme – und **soziale Klasse** ist kein geschütztes Merkmal.

Wird folgende Aussage gelöscht?

„White men are assholes.“



„White men are assholes.“

Ja.
Männer mit heller Hautfarbe besitzen sogar zwei geschützte Merkmale: **„Rasse“** und **Geschlecht**. Durch die Beschimpfung werden beide attackiert.



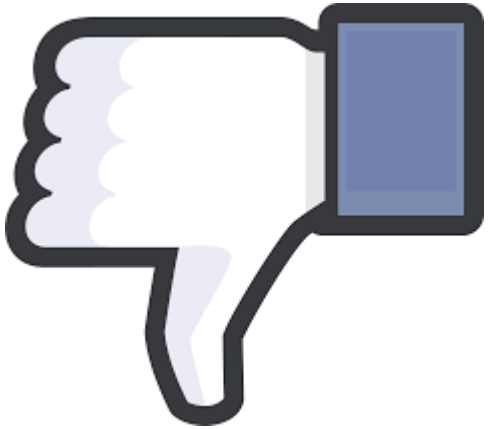
Wird folgende Aussage gelöscht?

„Female sports reporters need to be hit in the head with hockey pucks.“



„Female sports reporters need to be hit in the head with hockey pucks.“

Nein.
Das **Geschlecht** gehört zwar zu den geschützten Merkmalen, die **Berufsgruppe** jedoch nicht.



Außerdem: **Gewaltandrohungen** werden nur gelöscht, wenn sie „glaubhaft“ sind.

Wie definiert Facebook Hassrede?

"Wir definieren Hassrede als **direkte Angriffe** auf Personen **aufgrund** so genannter **geschützter Merkmale:** […]

Quelle: https://www.facebook.com/communitystandards/objectionable_content/

Wie definiert Facebook Hassrede?

[…] Rasse, ethnische Zugehörigkeit, nationale Herkunft, religiöse Zugehörigkeit, sexuelle Orientierung, Geschlecht oder Geschlechtsidentität, Behinderung oder Krankheit.

Außerdem bieten wir einen gewissen Schutz für den Einwanderungsstatus.“

Quelle: https://www.facebook.com/communitystandards/objectionable_content/

WEISSER RING 40 JAHRE
Verbrechensopferhilfe

universität wien
Forschungszentrum Menschenrechte



DER RECHTLICHE RAHMEN VON GEWALT IM NETZ

Mit freundlicher Unterstützung von:

Bundeskanzleramt
Bundesministerin für Frauen, Familien und Jugend

Bundesministerium
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Das Internet ist kein rechtsfreier Raum



Strafgesetzbuch- Beispiele

§ 107: Gefährliche Drohung

§ 107 a: Beharrliche Verfolgung

§ 107 c: Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

§ 111: Üble Nachrede

§ 115: Beleidigung

§ 207 a: Pornografische Darstellung Minderjähriger

§ 208 a: Anbahnung von Sexualkontakten zu Unmündigen

§ 283: Verhetzung



§ 107 c: Fortgesetzte Belästigung im Wege einer Telekommunikation oder eines Computersystems

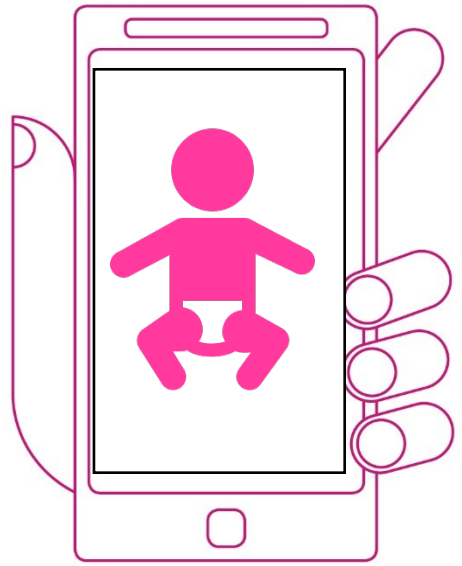
(1) Wer im Wege einer Telekommunikation oder unter Verwendung eines Computersystems **in einer Weise, die geeignet** ist, eine Person in ihrer **Lebensführung unzumutbar zu beeinträchtigen**, **eine längere Zeit hindurch fortgesetzt**

1. eine Person für eine **größere Zahl** von Menschen wahrnehmbar an der Ehre verletzt oder
2. **Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches** einer Person ohne deren Zustimmung für eine größere Zahl von Menschen wahrnehmbar macht,

ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.



Pornographische Darstellung Minderjähr

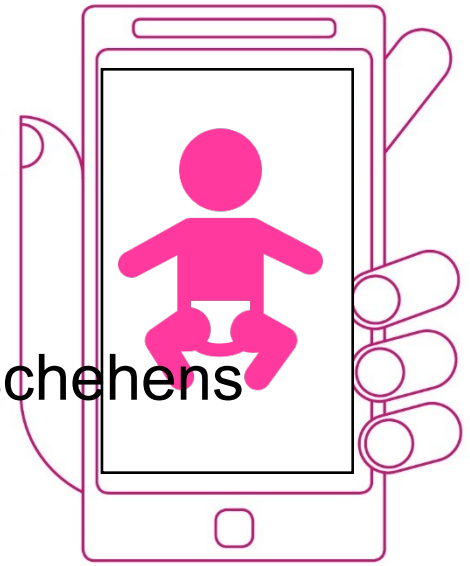


(4) Pornographische Darstellungen Minderjähriger sind

1. **wirklichkeitsnahe Abbildungen einer geschlechtlichen Handlung** an einer **unmündigen Person** oder einer unmündigen Person an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier,

2. wirklichkeitsnahe Abbildungen eines Geschehens mit einer unmündigen Person, dessen Betrachtung nach den Umständen **den Eindruck vermittelt**, dass es sich dabei um eine geschlechtliche Handlung an der unmündigen Person oder der

Pornographische Darstellung Minderjähr



3. wirklichkeitsnahe Abbildungen

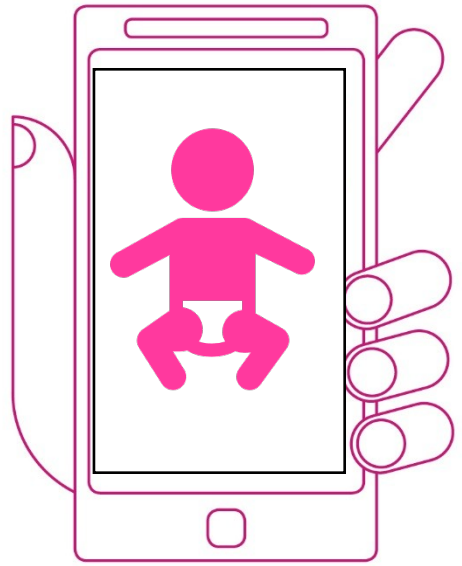
a) einer geschlechtlichen Handlung im Sinne der Z 1 oder eines Geschehens im Sinne der Z 2, jedoch mit **mündigen Minderjährigen**, oder

b) der Genitalien oder der Schamgegend Minderjähriger,

soweit es sich um **reißerisch verzerrte, auf sich selbst reduzierte und von anderen Lebensäußerungen losgelöste Abbildungen handelt, die der sexuellen Erregung des Betrachters dienen;**

4. bildliche Darstellungen, deren Betrachtung - zufolge Veränderung einer Abbildung oder ohne Verwendung einer solchen - nach den Umständen den Eindruck vermittelt, es handle sich um eine Abbildung nach den Z 1 bis 3.

Pornographische Darstellung Minderjähr

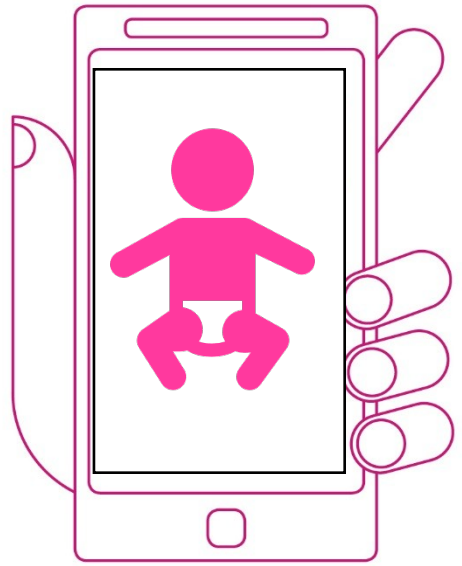


(1) Wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

1. herstellt oder
2. einem anderen anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht,

ist mit Freiheitsstrafe **bis zu drei Jahren** zu bestrafen.

Pornographische Darstellung Minderjähr



Mit Freiheitsstrafe von **sechs Monaten bis zu fünf Jahren** ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4) zum Zweck der Verbreitung

herstellt,

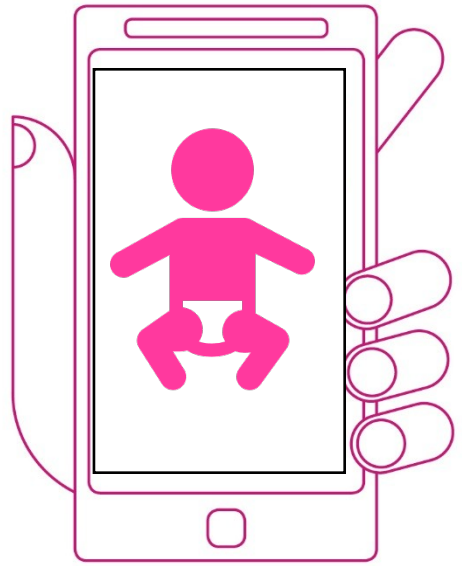
einführt,

befördert oder

ausführt oder eine Tat nach Abs. 1

gewerbsmäßig begeht.

Pornographische Darstellung Minderjähr



Mit Freiheitsstrafe von **einem bis zu zehn Jahren** ist zu bestrafen,

wer die Tat als Mitglied einer kriminellen Vereinigung oder so

begeht, dass sie einen **besonders schweren Nachteil** der

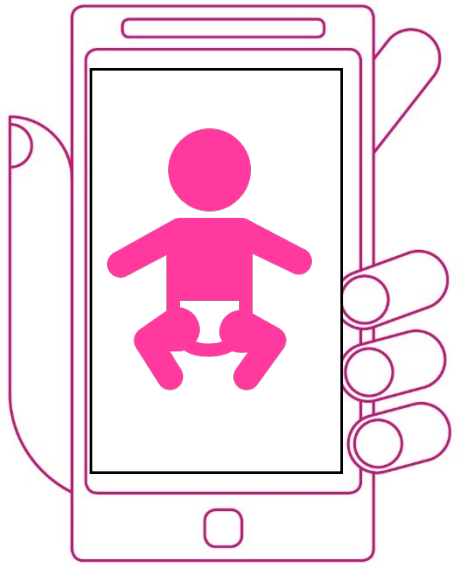
minderjährigen Person zur Folge hat;

ebenso ist zu bestrafen, wer eine pornographische Darstellung einer minderjährigen Person (Abs. 4)

unter Anwendung **schwerer Gewalt** herstellt oder bei der Herstellung das

Leben der dargestellten minderjährigen Person vorsätzlich oder grob fahrlässig (§ 6 Abs. 3) gefährdet.

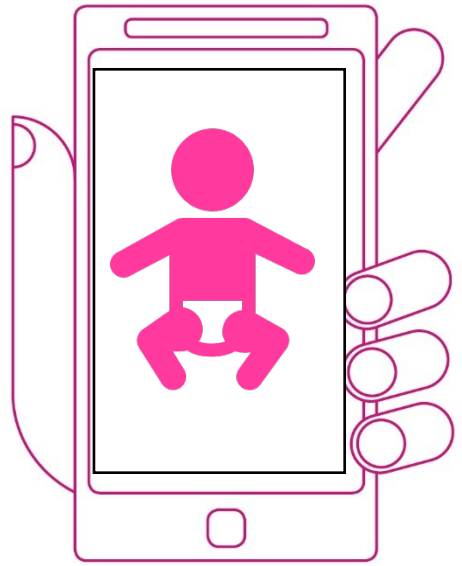
Pornographische Darstellung Minderjähr



(3) Wer sich eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person (Abs. 4 Z 3 und 4) **verschafft oder eine solche besitzt**, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

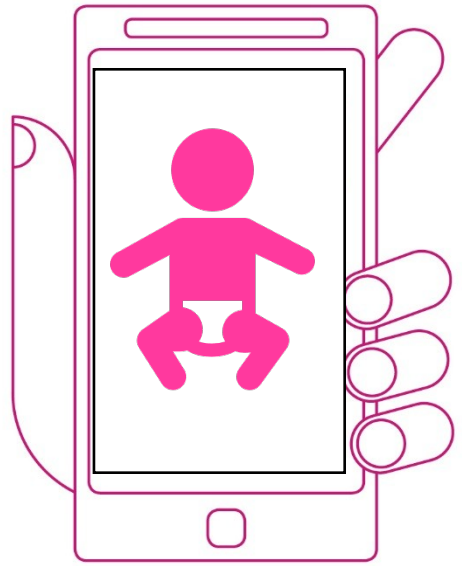
Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren ist zu bestrafen, wer sich eine pornographische Darstellung einer unmündigen Person (Abs. 4) verschafft oder eine solche besitzt.

Pornographische Darstellung Minderjähr



(3a) Nach Abs. 3 wird auch bestraft, wer **im Internet wissentlich** auf eine pornographische Darstellung Minderjähriger **zugreift**.

Pornographische Darstellung Minderjähr



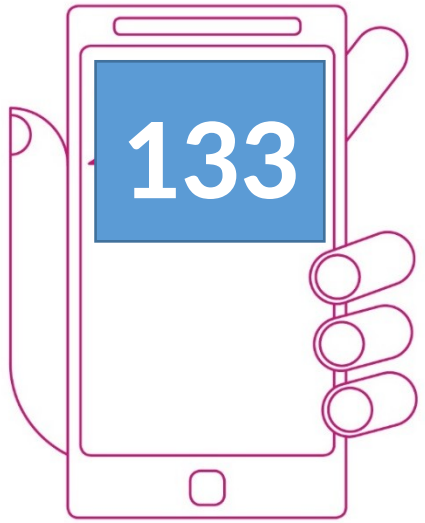
(6) **Nicht zu bestrafen** ist ferner, wer

1. in den Fällen des Abs. 1, Abs. 2 erster Fall und Abs. 3 eine pornographische Darstellung einer mündigen minderjährigen Person von sich selbst herstellt, besitzt, oder anderen zu deren eigenem Gebrauch anbietet, verschafft, überlässt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder

2. eine pornographische Darstellung einer unmündigen minderjährigen Person von sich selbst besitzt.

Anzeigepflicht

§ 78 StPO



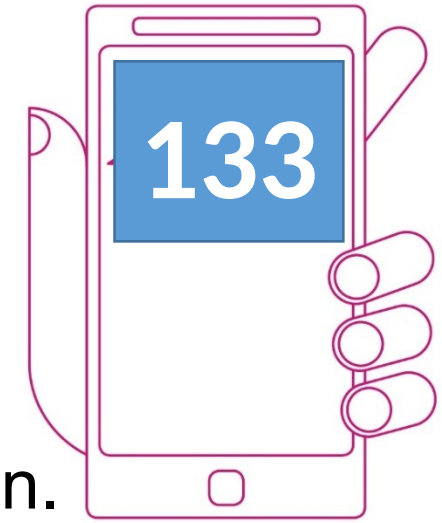
(1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

Anzeigepflicht

(2) Eine Pflicht zur Anzeige nach Abs. 1 besteht **nicht,**

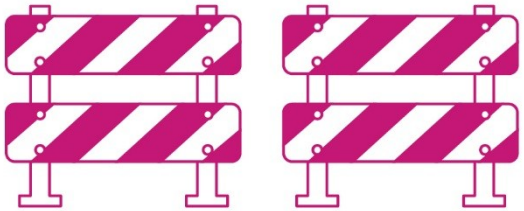
1. wenn die Anzeige eine **amtliche Tätigkeit beeinträchtigen würde, deren Wirksamkeit eines persönlichen Vertrauensverhältnisses bedarf, oder**

2. wenn und solange hinreichende Gründe für die Annahme vorliegen, die Strafbarkeit der Tat werde binnen kurzem durch **schadensbereinigende Maßnahmen** entfallen.



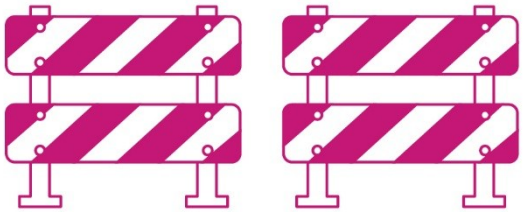
(3) Die Behörde oder öffentliche Dienststelle hat jedenfalls alles zu unternehmen, was zum **Schutz des Opfers** oder anderer Personen vor Gefährdung notwendig ist; erforderlichenfalls ist auch in den Fällen des Abs. 2 Anzeige zu erstatten.

Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung nach dem B-K



§ 37. (1) Ergibt sich in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit der begründete Verdacht, dass Kinder oder Jugendliche misshandelt, gequält, vernachlässigt oder sexuell missbraucht werden oder worden sind oder ihr Wohl in anderer Weise erheblich gefährdet ist, und kann diese konkrete erhebliche Gefährdung eines bestimmten Kindes oder Jugendlichen anders nicht verhindert werden, ist von folgenden Einrichtungen unverzüglich schriftlich Mitteilung an den örtlich zuständigen Kinder- und Jugendhilfeträger zu erstatten:

Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung nach dem B-K.



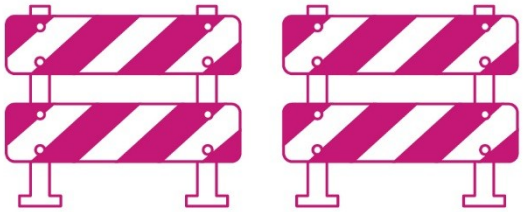
(3) Die Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 trifft auch:

1. Personen, die freiberuflich die Betreuung oder den Unterricht von Kindern und Jugendlichen übernehmen;

2. von der Kinder- und Jugendhilfe beauftragte freiberuflich tätige Personen;

3. Angehörige gesetzlich geregelter Gesundheitsberufe, sofern sie ihre berufliche Tätigkeit nicht in einer im Abs. 1 genannten Einrichtung ausüben.

Mitteilungspflicht bei Verdacht der Kindeswohlgefährdung nach dem B-K

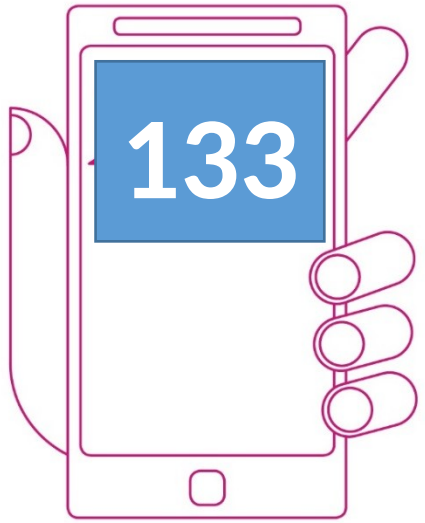


(4) Die **schriftliche** Mitteilung hat **jedenfalls Angaben über alle relevanten Wahrnehmungen** und daraus gezogenen **Schlussfolgerungen** sowie **Namen und Adressen der betroffenen Kinder und Jugendlichen** und der **mitteilungspflichtigen Person** zu enthalten.

(5) Berufsrechtliche Vorschriften zur Verschwiegenheit stehen der Erfüllung der Mitteilungspflicht gemäß Abs. 1 und Abs. 3 nicht entgegen.

Anzeigepflicht

§ 78 StPO



(1) Wird einer Behörde oder öffentlichen Dienststelle der Verdacht einer Straftat bekannt, die ihren gesetzmäßigen Wirkungsbereich betrifft, so ist sie zur Anzeige an Kriminalpolizei oder Staatsanwaltschaft verpflichtet.

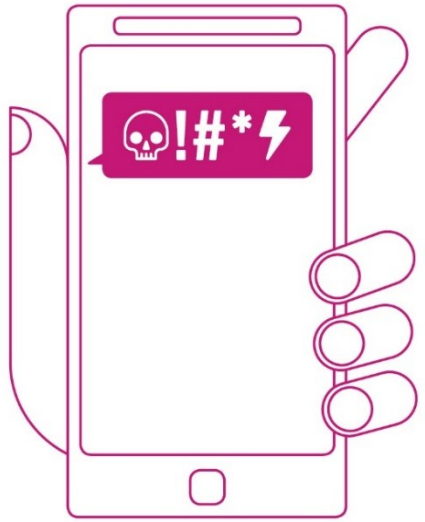
Fallgeschichte: VwGH 2011/17/0293

Ein Mann bot im Internet unter einem Benutzernamen in einem Chatroom mit der ihm vom Provider zugeteilten IP-Adresse unmündigen Personen sexuelle Handlungen an (Grooming). Das Landeskriminalamt Wien wurde informiert, sowohl über die Internetseite also auch den verwendeten Nutzernamen. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermittelten auf der Grundlage des § 53 Abs 3a SPG die IP-Adresse des Endgerätes.



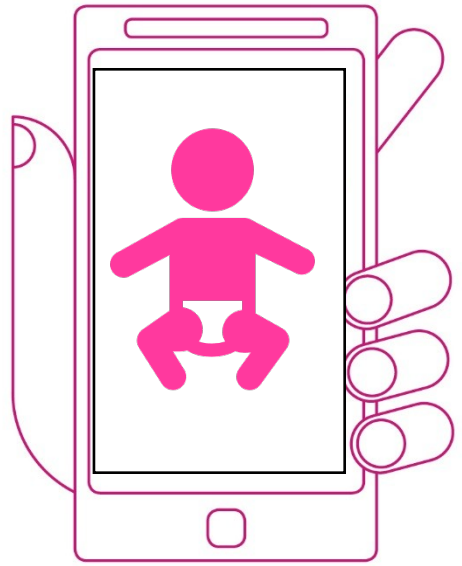
Identitätsfeststellung für Strafverfolgungsbehörden

§ 53 Abs 3 a Sicherheitspolizeigesetz

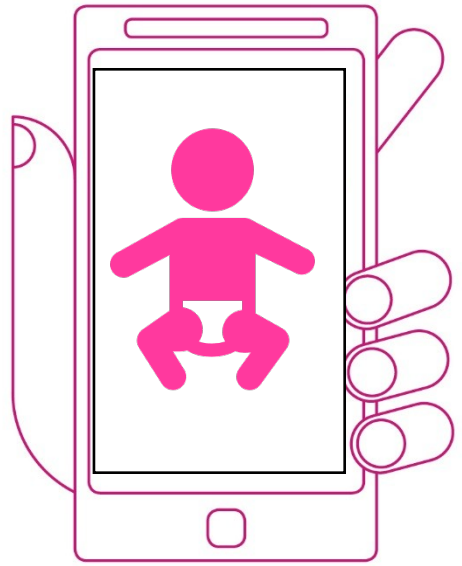


- Auskünfte von BetreiberInnen öffentlicher Telekommunikationsdienste und sonstigen DiensteanbieterInnen
- Name, Anschrift, Telefonnummer
- IP Adresse zu einer bestimmten Nachricht und Zeitpunkt der Übermittlung
- Name und Anschrift von NutzerInnen, denen eine IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt zugewiesen war.

Schutz von Kindern und Jugendlichen



Persönlichkeitsrechte

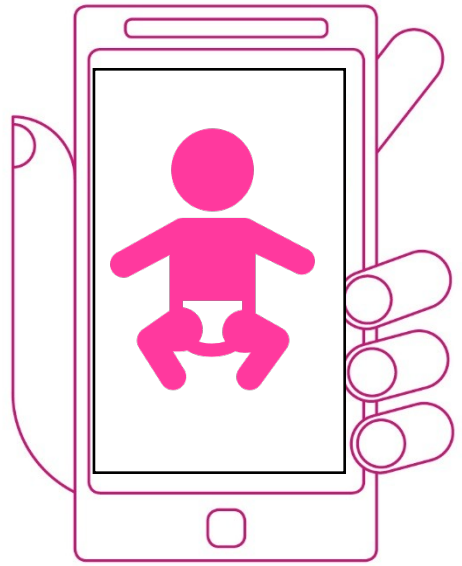


- Recht auf Privatsphäre
- Recht auf Anonymität
- Recht am eigenen Bild

HÖCHSTPERSÖNLICHE RECHTE!

Einwilligung der Eltern ersetzt die der Kinder nicht in allen Fällen. Kinder können erst ab 14 Jahren zustimmen.

Persönlichkeitsrechte



- Nach Möglichkeit Anonymität waren (Perspektive, Sticker, Verpixelung, keine Verbindung mit Namen…)

- KEINE bloßstellenden, entwürdigenden Fotos
- KEINE Fotos, die in die Intimsphäre eingreifen
- KEINE Fotos, welche besonders geschützte Bereiche betreffen

Fallgeschichte: OGH 4 Ob 153/11 w

Ein Onlineportal berichtet über einen Polizeieinsatz, bei dem Christoph S. erschossen worden war, wobei die Tötung vom Täter willentlich provoziert worden war (*Suicide by Cop*). In der medialen Berichterstattung wurde irrtümlich das Facebook-Foto eines anderen Christoph S. (verpixelt, aber erkennbar) verwendet.



Fallgeschichte: OGH 4 Ob 153/11 w

Ein Onlineportal berichtet über einen Polizeieinsatz bei dem Christoph S. erschossen worden war, wobei die Tötung vom Täter willentlich provoziert worden war (*Suicide by Cop*). Bei der Berichterstattung wurde irrtümlich das Facebook-Foto eines anderen Christoph S. (verpixelt aber erkennbar) verwendet.



„In der breiten Öffentlichkeit zu Unrecht als tot bezeichnet zu werden führt zu einer schwerwiegenden Kränkung. Zwar ist eine solche Behauptung leicht widerlegbar. Dennoch konnte sich der Kläger über Monate nicht sicher sein, wer von seinen Bekannten ihn immer noch für einen (mittelbaren) Selbstmörder hielt. Darin liegt auch eine grobe Minderung seines sozialen Ansehens.“

Fallgeschichte: OGH 4 Ob 153/11 w

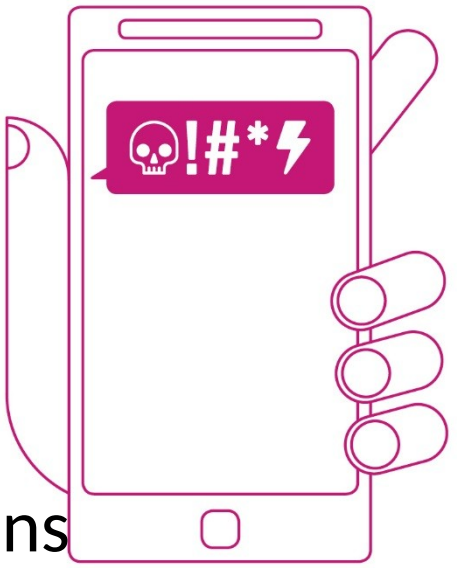
Ein Onlineportal berichtet über einen Polizeieinsatz bei dem Christoph S. erschossen worden war, wobei die Tötung vom Täter willentlich provoziert worden war („suicide by cop“). Bei der Berichterstattung wurde irrtümlich das Facebook-Foto eines anderen Christoph S. (verpixelt aber erkennbar) verwendet.



→**Entschädigung im Medienverfahren: € 9.000,-**

Bildnisschutz - § 78 Urheberrechtsgesetz

„Bildnisse von Personen dürfen weder öffentlich ausgestellt noch auf eine andere Art, wodurch sie der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, verbreitet werden, wenn dadurch berechtigte Interessen der abgebildeten Person oder, falls diese gestorben ist, ohne die Veröffentlichung gestattet oder angeordnet zu haben, einesR nahen Angehörigen verletzt würden.“



- § 81 UrhG: verschuldensunabhängiger Anspruch auf Unterlassung
- § 82 UrhG: Beseitigung des gesetzwidrigen Zustandes
- § 87 UrhG: Ersatz des materiellen und immateriellen Schadens

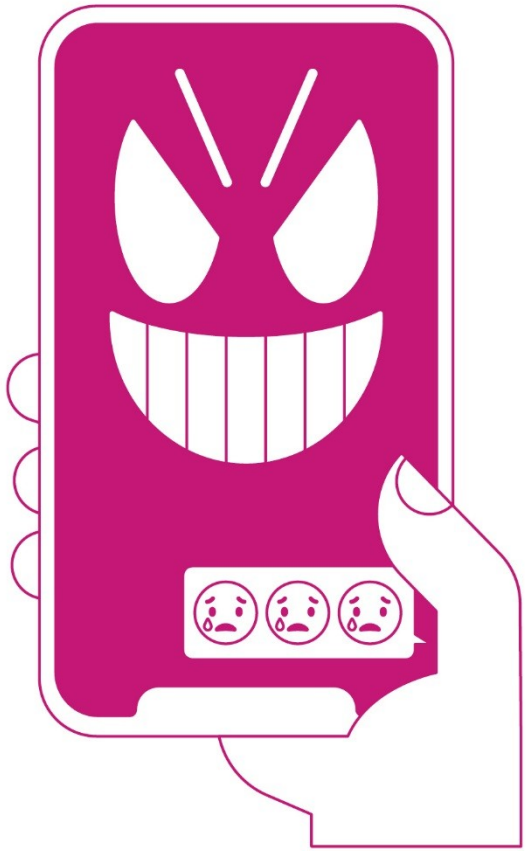
Fallgeschichte: OGH 15 Os 14/15w

Dialog auf der öffentlich zugänglichen Facebook-Seite eines österreichischen Politikers:

„Diese Seite ist ja echt der Hammer!!! Sie sind ja der größte Rassist, den ich je gesehen habe, Herr Ö***“

„Scheiße im Hirn und redest von der Wahrheit. Aber einen kriminellen Lügner, dem Nazi S*** glaubt der Vollpfosten jedes Wort. Jonny, du bist eine absolute Null.“

Der Politiker Heinz-Christian S*** stellt den Antrag, den Politiker Karl Ö*** zu einer Entschädigung nach dem Mediengesetz zu verurteilen.



MedieninhaberIn ist, wer …

- **selbst Einträge verfasst** und auf diese Weise mit anderen kommuniziert
- **die Möglichkeit hat**
 - ✓ **jeden Kommentar zu löschen**
 - ✓ **für andere Nutzende unsichtbar zu machen**
- **andere zu sperren** d.h. deren Zugriff auf die Webseite vollständig oder teilweise zu sperren und das Verfassen weiterer Kommentare auf der Seite technisch zu verhindern.

Facebook selbst ist nicht MedieninhaberIn



Mediengesetz (MedienG)

§ 6 MedienG – Persönlichkeitsschutz:

- Bezug nehmend auf Üble Nachrede, Beschimpfung, Verspottung und Verleumdung
- Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung

§ 7 MedienG – Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereiches

- Anspruch auf Entschädigung für die erlittene Kränkung bis zu € 20.000,-

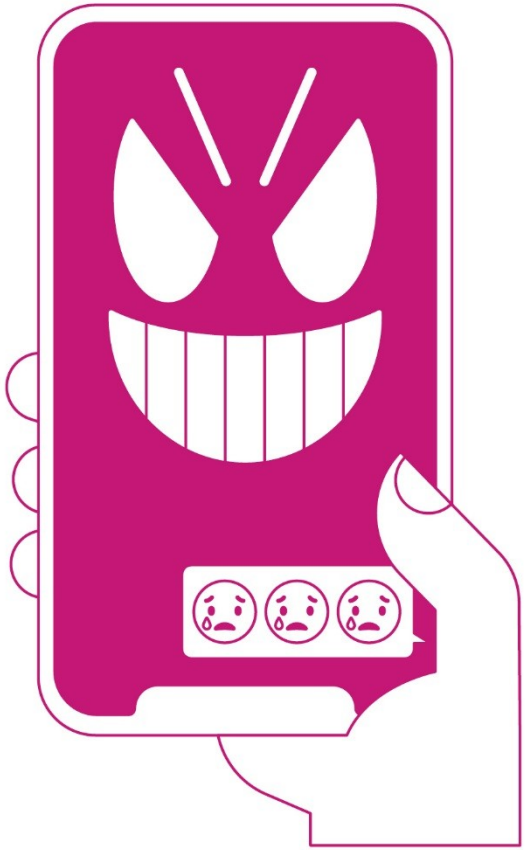


Fallgeschichte: OGH 15 Os 14/15w

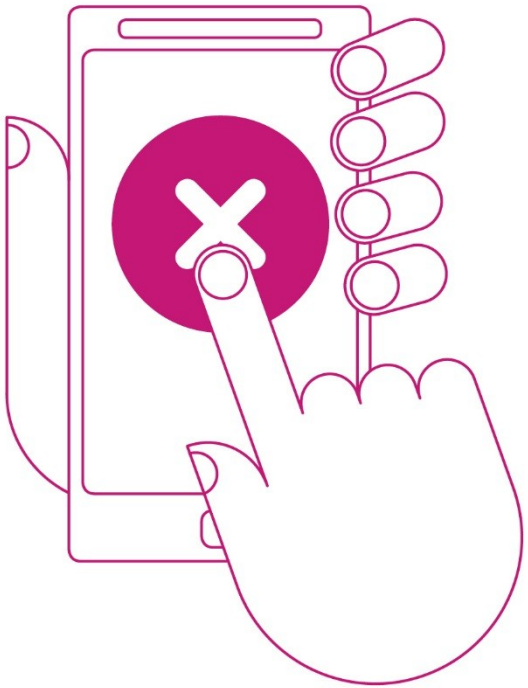
„Scheiße im Hirn und redest von der Wahrheit. Aber einen kriminellen Lügner, dem Nazi S*** glaubt der Vollpfosten jedes Wort. Jonny, du bist eine absolute Null.“

Ö* wurde am 1.2.2013 (einem Freitag) über das Posting informiert und zur Löschung aufgefordert. Er ließ sich am 4.2. (Montag) juristisch beraten und löschte das Posting am 5. oder 6.2.**

Der OGH entschied, damit sei die „gebotene Sorgfalt gerade noch“ eingehalten.



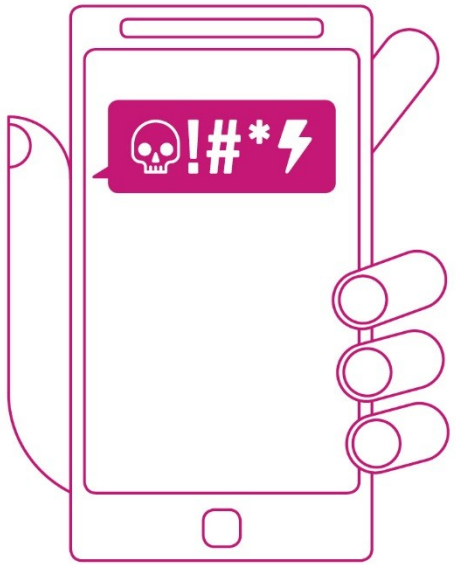
Durchsetzung der Einziehung und Beschlagnahme von Webseiten § 36 a MedienG



- Ansprüche nach **§ 6 oder 7 MedienG**
- Löschung **innerhalb einer Frist,** ansonsten Geldbuße von bis zu € 2.000,- pro Tag
- Nach erfolgter Löschung: Pflicht zur **Information von Betroffenen**

Einstweilige Verfügungen zum Schutz der Privatsphäre

§ 382 g Exekutionsordnung:



- Verbot der **persönlichen Kontaktaufnahme**
- Verbot **brieflicher, telefonischer sonstiger Kontaktaufnahme**
- Verbot des **Aufenthaltes** an bestimmten Orten
- Verbot der **Weitergabe und Verbreitung** von persönlichen Daten und Lichtbildern der gefährdeten Partei
- Verbot **Waren und Dienstleistungen** zu bestellen
- Verbot **einen Dritten** zur Aufnahme von Kontakten mit der gefährdeten Partei zu veranlassen

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

